

zurückführte bzw. sich mit den Uneinsichtigen auseinandersetzte bis hin zu deren Vertreibung. Darüber hinaus gehörte es auch zu den Aufgaben der mit Weihebefugniss Ausgestatteten, Kirchen, Kapellen, Altäre, Kirchengewänder, Kirchhöfe (erneut) zu weihen und damit eine Scheidung von profaner und heiliger Sphäre zu erzielen.

Insgesamt finden sich die Namen von 5243 Personen in den drei separat edierten Weiheregistern. Kohl stand bei der Bearbeitung vor dem Problem, daß infolge der tridentinischen Vorschriften die Weihegrade (Tonsur als Eintritt in den geistlichen Stand, niedere Weihen und höhere Weihen: Subdiakonat, Diakonat und Priesterweihe) an verschiedenen Stellen der Register aufgeführt werden. Kohl entschied sich im Interesse der historischen Forschung zu Recht dafür, den jeweiligen Kleriker einmalig mit der zeitlichen Abfolge der Weihen darzustellen, also einen „Eingriff in die Quelle“ vorzunehmen. Verloren vor diesem Hintergrund geht die Anzahl der an einer Weihe teilnehmenden Kleriker sowie weitere Informationen, die über die standardmäßig aufgenommenen Weihedaten hinausgehen (Ort der Weihe, Indulte).

Berücksichtigt werden jedoch, falls überliefert, der Herkunftsort des zu Weihenden sowie der Titel, auf den er geweiht wurde. Die Kleriker sind nun in jedem der drei Weiheregister alphabetisch aufgeführt und nummeriert. Durch einen nach phonetischen Grundsätzen angelegten Index der Familiennamen kann dann der Zugriff auf die drei Weiheregister problemlos erfolgen. Wie Kohl selbst ausführt, muß der Nutzer bei positivem Befund, wenn er seine Forschungen vertiefen möchte, die Quellen im Staatsarchiv (Weiheregister Arresdorff) bzw. im Bistumarchiv Münster einsehen, um zusätzliche Informationen aufzuspüren. Dieser an sich gewichtige Nachteil verliert jedoch aus zwei Gründen an Bedeutung: Zunächst bedeutet die Edition eine wesentliche Vereinfachung der Forschung, erschließt sie doch einen großen Quellenbestand. Zudem gibt Kohl in seinem Kommentar Hilfestellungen. Er schöpft aus seiner jahrzehntelangen Arbeit zur westfälischen Geschichte, indem er aus Ortsgeschichten, Universitätsmatrikeln, Nekrologen umfassende Auskünfte zu Herkunft, Lebensweg, klerikaler Karriere usw. geben kann. Ein Ortsregister ergänzt die Edition mustergültig.

Werner Freitag

*Heide Barmeyer, Der Oberpräsident Vincke als Präsident des Westfälischen Konsistoriums in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Preußen 1815–1834/35* (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen, Band 13), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1991, 114 S.

Mehrere Versuche, das Leben des ersten Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Ludwig Freiherr Vincke (1774–1844), in einer umfassenden Biographie darzustellen, scheiterten am frühen Tod der Verfasser. Weder von Bodelschwings (*Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke 1: Das bewegte Leben [1774–1816]*, Berlin 1853) noch Kochendörffers Darstellung (*Vincke*, 2 Teile, Soest 1932/33) reichen substantiell in die Oberpräsidentenzeit hinein. Auch die von Ludger von Westphalen verfaßte und postum vorgelegte Studie (*Der junge Vincke*

[1774–1809], Münster 1987) beschränkt sich auf „die erste Lebenshälfte des westfälischen Oberpräsidenten“. Allerdings gibt Friedrich Brune einen Überblick über Vinckes Tätigkeit als Oberpräsident, und zwar insbesondere im Hinblick auf dessen Eigenschaft als Präsident des Konsistoriums (JWKG 65 [1972], 72–112). Verstreute Hinweise, aber auch Quellenmaterial, finden sich bereits bei Rahe (*Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche*, Bielefeld 1966), bei Köhne (*Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz*, Bielefeld 1974) und neuerdings, für die Vf. jedoch noch nicht erreichbar, auch bei Kampmann (*Die Einführung der Berliner Agende in Westfalen*, Bielefeld 1991). Umfangreiches Quellenmaterial bieten zudem die Tagebücher Vinckes, soweit sie im Druck vorliegen (*Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherr von Vincke [1813 bis 1818]*, bearbeitet von Ludger Graf von Westphalen, Münster 1980), obwohl gerade sie wenig für die westfälische Kirchengeschichte austragen: „Die kirchlichen Ereignisse kommen nicht zur Sprache“ (Stupperich).

Die vorliegende Studie über den Oberpräsidenten Vincke betritt also historiographisches Neuland. Sie tut dies, freilich ohne dem damit verbundenen Anspruch hinreichend zu genügen. Zwar zieht die Vf. neben Bekanntem auch neue Quellen heran, die sie in einem Anhang (51–105) sorgfältig aufführt (vgl. die Auswahl von Tagebucheintragungen Vinckes aus der Zeit zwischen 1815 und 1938, insbesondere aber die interessanten Briefe des lippischen Superintendenten Ferdinand Weerth an Vincke aus den Jahren 1814 bis 1816). Eine eigenständige Quellenbasis entsteht so jedoch nicht. Es hätte etwa der Gang der Vinckeschen Stellungnahmen in Berlin aus den mittlerweile zugänglichen Beständen des Geheimen Staatsarchivs (Abteilung Merseburg) rekonstruiert werden können. Insbesondere die Auswertung der Akten der Abteilung für Kultus und Unterricht (ab November 1817: Geistliches Ministerium) hätte die Darstellung um einige Aspekte bereichert. Die Auseinandersetzung mit der (wenigen) Sekundärliteratur bleibt unvollständig; vermisst wird etwa ein Hinweis auf Brune! Aufschlußreich wäre z. B. ein Blick in regionalgeschichtliche Publikationen („Heimatkalender“, etc.) gewesen, die eine Vielzahl von Beiträgen über die berühmten Vinckeschen Inspektionsreisen enthalten. So, wie die Studie jetzt vorliegt, liegt ihr Wert v. a. darin, die Ergebnisse bisheriger Forschung, soweit diese sich mit der höheren Verwaltungsebene befaßt hat, zusammengestellt bzw. eigenständig nachvollzogen zu haben. Die Vf. hat damit einen veritablen Ausgangspunkt für weiterführende Arbeiten geschaffen, die ein wichtiges Desiderat westfälischer Kirchengeschichtsschreibung bleiben. In diesem Sinne sollen die Ergebnisse der vorliegenden Studie kurz dargestellt und kommentiert werden.

Die Untersuchung ist flüssig geschrieben und übersichtlich gegliedert. Nach einem grundlegenden Abschnitt über „Vinckes Religiosität“ (13–19) folgt eine verwaltungsgeschichtliche Analyse der „Zuständigkeiten des Oberpräsidenten für Kirchenfragen“ (20–25), zwei Kapitel also, die Innen- und Außenseite der Kirchenpolitik Vinckes charakterisieren und miteinander in Beziehung setzen. Es folgt eine Übersicht über die „kirchenpolitischen Probleme Preußens nach 1815“ (26–30), der sich die Darstellung der „amtliche[n] Stellungnahmen [Vinckes] im preußischen Kirchenkampf 1815–1835“ (31–42) anschließt. Die Untersuchung mündet in ein Kapitel über die „Agenden- und die Kirchenverfassungsfrage bis zu ihrer Lösung 1834/35“ (43–49), wobei die Vf. insbesondere auf Vinckes Bericht über

das Vorgehen des Konsistoriums bei Einführung der Agende in Westfalen (7. August 1928) und auf die Verhandlungen der Agendenkommission in Münster unter Vinckes Vorsitz im Jahre 1830 eingeht. Ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister (109–114) ermöglicht den unmittelbaren Zugriff auf die Ergebnisse dieser mit Engagement gearbeiteten Studie.

Die Vf. schildert Vincke als einen Mann „praktischen Handelns“ (13), nicht der theologischen Grundlagenreflexion. Erst spät erlebt er unter dem Einfluß Tholucks seine persönliche Erweckung (Tagebucheintrag vom 19. April 1824). Vinckes Hauptanliegen ist es, in „strenger Pflichterfüllung ... manches Gute fürs Ganze und viele Einzelne“ zu wirken, wobei er sich freilich selbst attestiert, „als Mensch, als Christ, als Gatte, Vater, Beamter ... der möglichen Vollkommenheit noch immer fern [zu sein]“ (Tagebucheintragung vom 23. Dezember 1823). Dieses von fortwährender kritischer Introspektion begleitete Vertrauen in die sittlichende Kraft der Religion findet politischen Niederschlag in Vinckes Mitarbeit am Steinschen Reformwerk. In einer Denkschrift über „Zwecke und Mittel der preußischen Staatsverwaltung“ (August 1808) fordert er eine Reform des Kirchen- und Schulwesens, denn die Prediger hätten „in [ihrer] eigentlichen Bestimmung [versagt], sich der Bildung des Volks ... zu widmen“.

Entscheidend für die weitere Wirksamkeit Vinckes sind die Verwaltungsmaßnahmen, die der preußische Staat zur Eingliederung der auf dem Wiener Kongreß hinzugewonnenen Gebiete ergriffen hat. Aufgrund der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden“ (30. April 1815) wurde Preußen in zehn Provinzen eingeteilt, darunter die Provinz Westfalen. An der Spitze jeder Provinz stand ein Oberpräsident, der in Personalunion zugleich Präsident des Konsistoriums als geistlicher Staatsbehörde war. Berlin hatte sich damit für eine Ausweitung der Konsistorialverfassung auf die westlichen Provinzen entschieden, entgegen der ausdrücklichen Versicherung des Königs, die in der Grafschaft Mark bestehende Synodalverfassung unangetastet zu lassen (KO vom 30. Oktober 1814). Um den Erhalt der presbyterial-synodalen Kirchenverfassung kommt es in der Folgezeit deshalb zu einer erbitterten Auseinandersetzung zwischen den rheinisch-westfälischen Synoden und den Berliner Behörden. Vincke, der am 25. Mai 1815 erster Oberpräsident von Westfalen und also zugleich Präsident des westfälischen Konsistoriums wird, avanciert damit zu einer Zentralfigur in diesem Streit, den die Vf. übrigens mehrmals (7, 30, 31) als ersten „preußischen Kirchenkampf“ bezeichnet.

Es ist bekannt, daß die personelle Zusammensetzung des Konsistoriums in Münster ein „Glücksfall“ (Neuser) war für die kirchliche Selbständigkeitsbewegung der Grafschaft Mark und der Provinz Westfalen. Das betrifft insbesondere die Person Vinckes. Die Vf. schildert Vinckes Position anhand seiner durch den Innenminister Schuckmann veranlaßten Berichte vom 25. und 29. Januar sowie vom 2. Mai 1815 (genaugenommen gehören diese Stellungnahmen Vinckes also noch nicht in seine Zeit als Oberpräsident). Sie hebt hervor, mit welchem Engagement Vincke zwar für eine Beibehaltung der Synodalverfassung plädiert, dabei jedoch an eine „durch konsistoriale Elemente gezügelte Synodalverfassung (34) denkt. Synodal- und Konsistorialverfassung sollten „sich wechselseitig unterstützen“ (Vincke), um sich in ihren Vorzügen zu ergänzen. Die Vf. betont zu Recht, daß Vinckes Einsatz für die „freye republicanische Verfassung“ (Vincke) in der

Kirche nicht theologisch, sondern vielmehr pädagogisch fundiert ist. Ganz im Sinne der frühen Reformzeit hofft Vincke, daß auch der Staat von dem „nützlichen, bildenden, belebenden Einfluß einer selbständigen Einwirkung der Staatsbürger in die sie zunächst angehenden Angelegenheiten“ (36) profitieren werde und begründet so auch die Wahlfreiheit der Gemeinde.

Die Vf. reflektiert die geschilderten Berichte Vinckes im Spiegel seines Briefwechsels, v. a. mit seinem Kollegen L. B. Chr. Natorp, damals Oberkonsistorialrat in Potsdam (ab 1816 in Münster) und mit dem lippischen Generalsuperintendenten F. Weerth, einem Jugendfreund Vinckes. Während Natorps Briefe gedruckt vorliegen (H.-J. Schoeps, *Neue Quellen zur Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert*, Berlin 1968, 38–84), sind die Briefe Weerths unbekannt. Die Vf. weist nach, daß Vincke in seinen Berichten ganze Abschnitte aus den Briefen Weerths „wörtlich“ (38) übernimmt. Dennoch geht sie zu weit, von einer Übernahme der Weerthschen Position durch Vincke zu sprechen. Denn während Vincke einen „Kompromiß zwischen Synodal- und Konsistorialverfassung“ (40) anstrebt, spricht Weerth klar von einer Unterordnung der Synoden unter die geistlichen Staatsbehörden: „Zuletzt wird das Konsistorium eingreifen und befehlen müssen...“ (Brief Weerths an Vincke vom 20. Oktober 1814). Die Vermutung der Vf., Vincke habe in der Folgezeit Gutachten Weerths an das Innenministerium gesandt, läßt sich heute anhand der Merseburger Akten bestätigen. Zusätzlich geht aus diesen Akten das Schicksal der Vinckeschen Berichte und Gutachten hervor, nachdem sie dem Innenminister vorgelegen hatten: Sie wurden unter dem 30. Mai 1815 an die Mitglieder der Liturgischen Kommission weitergeleitet.

Trotz dieser Eingaben Vinckes entschied sich Berlin bekanntlich für die Durchführung des konsistorialen Verfassungsprinzips. Die ersten Kreis- und Provinzialsynoden, die in den Jahren 1817 bis 1819 über den Berliner „Entwurf der Synodal-Ordnung“ berieten, standen bereits in dem Verdacht konstitutioneller Machenschaften. Die mit den Karlsbader Beschlüssen einsetzende politische Reaktion machte auch den kirchlichen Verfassungsträumen ein Ende: Die Synoden wurden sistiert. Unter diesen Voraussetzungen mußte das Verhältnis Vinckes zu dem neuen Minister für Geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Karl Freiherr vom Stein zum Altenstein, „zunehmend gereizt“ (45) werden. Die Vf. dokumentiert dies anhand des Schriftwechsels, der in den Jahren 1825 und 1830 angelegentlich der Einführung der Berliner Agenda in der Provinz Westfalen gepflogen wurde und belegt damit einmal mehr, daß der sog. „Agendenstreit“ in seiner wesentlichen Hinsicht – nämlich als Streit um das *ius liturgicum* – eine Auseinandersetzung um die Kirchenverfassung war.

Als nämlich das Geistliche Ministerium das Konsistorium Münster unter dem 4. Juli 1825 aufforderte, die bisher renitenten westfälischen Gemeinden durch massiven Druck zur Annahme des königlichen Agendenwerks zu bewegen, antwortete Vincke mit Bericht vom 7. August 1825 (Text: 91–98) und berief sich darin – gleichsam im Namen der Gemeinden selbst – auf „das ALR Teil II Titel XI § 46 und f.“, wonach „jeder Kirchengesellschaft die Befugnis [zustehe], wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen, ... und sie nur verpflichtet [sei], dergleichen Anordnungen dem Staate zur Prüfung vorzulegen“ (92). Kampmann zählt dieses Schreiben Vinckes mit Recht „zu den bedeutendsten Zeugnissen aus der preußischen Zeit der Kirchengeschichte

Westfalens“ (Kampmann, *Einführung*, 270), zumal, und dies ist gegenüber der Darstellung der Vf. zu ergänzen, Vincke die allerhöchste Verfügung vom 4. Juli 1825 entgegen dem ausdrücklichen Befehl Altensteins *nicht* offiziell weitergab und die angekündigten Zwangsmaßnahmen deshalb in Westfalen gar nicht zu Anwendung kamen.

Die weitere Entwicklung stand nun im Zeichen einer pragmatischeren Haltung beider Seiten. Nachdem die Synode der Grafschaft Mark einen eigenen Agendenentwurf für ihren Synodalbereich öffentlich vorgelegt und damit ein letztes Mal den Unwillen des Königs auf sich gezogen hatte, kam es zum großen Einlenken. Die im Juli 1830 unter Vinckes Vorsitz in Münster tagende Agendenkommission „koppelte ... die Annahme der modifizierten Agenda an ein Entgegenkommen in der Kirchenverfassungsfrage“ (47). Der Weg war damit geebnet für eine Kompromißlösung, die in den Jahren 1834/35 dann auch gefunden wurde, und zwar in Gestalt der Provinzialagende für Rheinland und Westfalen sowie der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung. Inwieweit dies als Sieg des presbyterial-synodalen Verfassungsgedankens gelten kann, ist nach wie vor umstritten. Die Vf. zitiert Bauer, der von einer Aufpfropfung des Konsistorialsystems auf die presbyterialen und synodalen Ordnungen“ gesprochen hatte (49 Anm. 140). Jedenfalls hing weiterhin viel davon ab, ob an der Spitze des Konsistoriums ein Mann wie Vincke stand, der „preußischen Patriotismus“ (21) mit echter Emphatie für die gewachsenen Strukturen der nunmehr westfälischen Kirche zu verbinden wußte.

Albrecht Geck

*Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, 1200 Jahre Pfarrei St. Laurentius, Band III, herausgegeben von der Pfarrei St. Laurentius, Warendorf, Schnell-Druck, Warendorf 1985, 552 S., viele, u. a. auch farbige Abbildungen.*

Als dritter Band der Warendorfer Kirchengeschichte erscheint dies umfangreiche Sammelwerk zum 1200jährigen Jubiläum der Laurentiuspfarre. Die Bezeichnung als dritter Band ist eine Verbeugung vor dem zweibändigen Werk Wilhelm Zuhorns über die Kirchengeschichte der Stadt Warendorf, das 1918 und 1920 erschienen ist (Nachdruck 1984). Wird doch darin deutlich, daß jenes Werk in seiner aus einer Fülle von Quellen erarbeiteten Darstellung noch heute als lesenswert gilt. Es fand bei den Herausgebern und Verfassern dieses dritten Bandes die Wertschätzung, daß man nach mehr als zwei Menschenaltern nicht ein gänzlich neues Buch schreiben wollte, sondern eine Fortsetzung, Ergänzung und kritische Auseinandersetzung, die freilich in sich so geschlossen sein sollte, daß der Leser nicht zum Rückgriff auf die älteren Bände gezwungen sein würde. Es ist anzuerkennen, daß man Zuhorns Arbeit auch darin folgte, die Geschichte der jüdischen Synagogengemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde mit einzubeziehen. Hier spürt man ökumenische Weite, auch wenn einzelne Beiträge herkömmlicher römisch-katholischer Kirchengeschichtsschreibung verhaftet bleiben. Initiator des Sammelbandes war der vor Vollendung des Werkes verstorbene frühere Redakteur der Münsterschen Bistumszeitung „Kirche und Leben“ Dr. Franz Kroos. Seine Arbeit wurde von Rainer A. Krewerth und Manfred Kronenberg vollendet. Das Werk enthält zwanzig Aufsätze von siebzehn Autoren.